

EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

für von VITO spezifizierte und/oder bei VITO vervollständigte Verpackungen

gemäß Art. 39 i. V. m. Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)

Erklärungsnummer	VITO-PPWR-2026-001	Version	1.0
Technische Dokumentation	VITO-PPWR-KV-01 / PV-01 / PV-02 / FV-01	Stand	09.09.2026

1. Nr. / eindeutige Kennung der Verpackungen

Dieses Dokument fasst die EU-Konformitätserklärungen für die nachfolgend einzeln identifizierten Verpackungsarten zusammen. Die konkrete Artikel- bzw. Variantenidentifikation erfolgt zusätzlich über die jeweils freigegebene technische Dokumentation, interne Artikel-/Verpackungscodes und – soweit vorhanden – Lieferantenartikelnummern.

Kennung	Verpackungsart	Beschreibung / Rückverfolgbarkeit	Status / Nutzung
VITO-PPWR-KV-01	Kartonversand	Individuell nach VITO-Vorgaben spezifizierte Versand-/Produktkartonage; optional mit Pappscheiben/Zwischenlagen, Verschluss-/Klebeband und Etikett.	Einweg
VITO-PPWR-PV-01	Palettenversand – Stretch	Transportverpackung aus Packstücken auf Palette, ggf. mit Kantenschutz, Umreifungsband, Stretchfolie und Etikett. Die Stretchfolie dient der Ladungs- bzw. Palettensicherung.	Einweg-Verpackungssystem; Palette ggf. Mehrweg
VITO-PPWR-PV-02	Produktverpackung – Schrumpffolie	Optional eingesetzte produktnahe Schrumpffolienverpackung. Die Schrumpffolie umschließt das eigentliche Produkt bzw. eine definierte Produkteinheit. Das eingeschrumpfte Produkt wird anschließend in einer Versand-/Produktkartonage verpackt. Die Schrumpffolie dient nicht der Paletten- oder Ladungssicherung.	Nur bei einzelnen Produkten
VITO-PPWR-FV-01	LDPE-Beutel / PE-Schutzverpackung	Flexible Schutz-/Produktumhüllung aus LDPE bzw. PE gemäß freigegebener technischer Spezifikation und dokumentierter Variantenfreigabe.	Einweg

1.1 Eingesetzte Einzelverpackungsmaterialien / -komponenten

Ergänzend zu den oben identifizierten Verpackungsarten werden nachfolgend die tatsächlich eingesetzten Einzelverpackungsmaterialien und -komponenten aufgeführt. Die Auflistung konkretisiert Ziffer 1; Gegenstand der Konformitätsbewertung bleiben die jeweils zugeordneten Verpackungsarten und die in der technischen Dokumentation freigegebenen Artikel- und Variantenstände.

Einzelverpackungsmaterial / -komponente	Material / Beschreibung	Zuordnung	Typischer Einsatz / Hinweis
Versand-/Produktkartonagen	Wellpappe / Vollpappe gemäß freigegebener Spezifikation	KV-01	Einweg; Versand bzw. Produktverpackung
Pappscheiben / Zwischenlagen	Papier / Pappe bzw. freigegebene Einlagen gemäß Spezifikation	KV-01	Optionaler Schutz, Trennung bzw. Fixierung im Karton
Hand-/Maschinenstretchfolie	Kunststoffolie gemäß freigegebener Spezifikation	PV-01	Ladungs- bzw. Palettensicherung
Schrumpffolie	Kunststoffolie gemäß freigegebener Spezifikation	PV-02	Produktnahe Umhüllung; keine Paletten- oder Ladungssicherung
Umreifungsband	Kunststoffband gemäß freigegebener Spezifikation	PV-01	Bündelung bzw. Ladungssicherung
Kantenschutz	Vollpappe / Karton bzw. Material gemäß freigegebener Spezifikation	PV-01	Schutz von Kanten und Stabilisierung der Ladung
Verschluss-/Klebeband	Papier- oder Kunststoffträger mit Klebstoff gemäß Spezifikation	KV-01	Verschluss bzw. Sicherung der Kartonage
Etiketten	Papier / Kunststoff und Klebstoff gemäß freigegebener Spezifikation	KV-01 / PV-01	Kennzeichnung, soweit im jeweiligen Verpackungssystem eingesetzt
Folienbeutel / PE-Schutzverpackung	LDPE / PE gemäß freigegebener technischer Spezifikation	FV-01	Flexible Schutz- bzw. Produktumhüllung; Einweg
Paletten	Holz; ggf. weitere Bestandteile gemäß freigegebener Spezifikation	PV-01	Träger des Transportverpackungssystems; Einweg oder Mehrweg

2. Name und Anschrift des Erzeugers

VITO Irmen GmbH & Co. KG
Mittelstraße 74–80
53424 Remagen
Deutschland

3. Verantwortung

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt die VITO Irmen GmbH & Co. KG als Erzeuger der von ihr spezifizierten bzw. im eigenen Versandprozess vervollständigten Verpackungsarten.

VITO legt bei den kundenspezifischen Kartonagen insbesondere Maße und Ausführung fest. Die physischen Produzenten der leeren Verpackungsmaterialien werden als Lieferanten eingesetzt und stellen die für die technische Dokumentation erforderlichen Informationen und Nachweise bereit.

4. Gegenstand der Erklärung

Gegenstand sind ausschließlich die unter Ziffer 1 identifizierten Verpackungsarten und nur diejenigen konkreten Artikel-/Variantenstände, die in der jeweils zugeordneten technischen Dokumentation als geprüft und freigegeben dokumentiert sind. Die Rückverfolgbarkeit wird über interne VITO-Artikel-/Verpackungscodes, Lieferantenspezifikationen, Chargen-/Losinformationen bzw. begleitende Dokumente sichergestellt.

5. Erfüllung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union

Die unter Ziffer 4 beschriebenen und technisch freigegebenen Verpackungen erfüllen die zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), insbesondere die in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegten Anforderungen, soweit diese für die jeweilige Verpackungsart und zum jeweiligen Anwendungszeitpunkt gelten.

Art. 5 – Stoffe	Art. 5 Abs. 1 – Besorgniserregende Stoffe: Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der einschlägigen stoffrechtlichen Vorgaben, insbesondere der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sowie weiterer einschlägiger stoffrechtlicher Anforderungen. Sie stützt sich auf die verfügbaren Materialinformationen, Lieferantenerklärungen und sonstigen Nachweise. Art. 5 Abs. 4 – Schwermetalle: Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in den freigegebenen Verpackungen und Verpackungsbestandteilen liegt auf Grundlage der vorliegenden Lieferantenerklärungen, Materialspezifikationen und sonstigen Nachweise unter 100 mg/kg. Art. 5 Abs. 5 – PFAS: Die Anforderungen betreffen Lebensmittelkontaktverpackungen. Die unter dieser Erklärung erfassten Verpackungen und Verpackungsbestandteile von VITO sind nicht für den Lebensmittelkontakt bestimmt. Die Anforderungen des Art. 5 Abs. 5 sind daher für die hier deklarierten Verpackungen und Verpackungsbestandteile nicht einschlägig.
Art. 6 – Recyclingfähigkeit	Recyclingfähigkeit wird nach dem jeweils anwendbaren Rechtsstand bewertet und in der technischen Dokumentation dokumentiert; spätere Design-for-Recycling-/Leistungsstufen werden zu ihren Anwendungsterminen ergänzt.
Art. 7 – Rezyklat	Für Kunststoffverpackungen werden künftig anwendbare Mindestrezyklatanteile und Nachweisverfahren fristgerecht ergänzt; zum 12.08.2026 werden keine noch nicht anwendbaren Quoten vorweggenommen.
Art. 9 – Kompostierbarkeit	Die erfassten Verpackungsarten werden nicht als kompostierbar deklariert; Art. 9 ist insoweit nicht einschlägig.
Art. 10 – Minimierung	Abmessungen und Materialeinsatz richten sich nach Schutz-, Handhabungs- und Logistikzweck; die formalisierte Minimierungsbewertung wird ab ihrem gesetzlichen Anwendungstermin dokumentiert.
Art. 11 – Wiederverwendung	Wiederverwendbare Standardkomponenten (z. B. Mehrwegpaletten) werden über das jeweilige Wiederverwendungssystem und vorhandene Dritt-Unterlagen abgedeckt; sie sind nicht automatisch eigenständiger Gegenstand dieser VITO-Erklärung.
Art. 12 – Kennzeichnung	Kennzeichnung wird gemäß den gesetzlichen Anwendungsfristen und Durchführungsrechtsakten umgesetzt; Identifikation und Begleitinformation werden in der technischen Dokumentation dokumentiert.

6. Harmonisierte Normen, gemeinsame Spezifikationen und sonstige technische Spezifikationen

Es werden derzeit keine gesonderten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nach Art. 36/37 PPWR als alleinige Konformitätsgrundlage angegeben. Die Bewertung erfolgt nach Modul A auf Grundlage der PPWR und der freigegebenen technischen Dokumentation.

Herangezogen werden, soweit einschlägig: VITO-Abmessungs-/Ausführungsvorgaben, Lieferantenspezifikationen, Datenblätter, FEFCO-Konstruktionsangaben, Prüfberichte, Lieferantenerklärungen und vorhandene Dritt-Konformitätserklärungen.

7. Notifizierte Stelle

Nicht anwendbar. Die Konformitätsbewertung erfolgt gemäß Art. 38 PPWR i. V. m. Anhang VII nach Modul A (interne Fertigungskontrolle). Eine notifizierte Stelle wurde für diese Konformitätsbewertung nicht eingeschaltet.

8. Zusätzliche Angaben

Die technische Dokumentation enthält Beschreibung/Zweck, Materialien und Komponenten, relevante Spezifikationen, die Risikobewertung der Nichtkonformität sowie Prüf- und Lieferantennachweise. Konformitätsrelevante Änderungen lösen eine Überprüfung und erforderlichenfalls Neubewertung aus.

Erklärung und technische Dokumentation werden fünf Jahre (Einweg) bzw. zehn Jahre (Mehrweg) ab Inverkehrbringen aufbewahrt und Behörden auf Verlangen bereitgestellt.

Unterzeichnet für und im Namen von:

VITO Irmen GmbH & Co. KG
Remagen, 9 September 2026

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig.